

## **STELLUNGNAHME**

der

**ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.**

**vom 15. Dezember 2020**

zum

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung  
des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)**

Die ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V. hat den Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums im Hinblick darauf geprüft, inwiefern Apotheken von den vorgesehenen Vorschriften spezifisch betroffen sind. Zu den sehr umfangreichen allgemeinen Rechtsänderungen, die mit der Novellierung erfolgen sollen, sehen wir daher in diesem Rahmen keinen Stellungnahmebedarf.

Bezüglich der öffentlichen Apotheken sieht der Entwurf die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage vor. Artikel 9 beinhaltet lediglich eine begleitende Anpassung des § 8 ApoG, indem die Formulierung „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ in „rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ geändert wird. Hiermit wird klargestellt, dass Betreiber von Apotheken sich unter den Voraussetzungen des § 8 Satz 1 ApoG neben der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft künftig ausschließlich in der Rechtsform der rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammenschließen dürfen, eine nicht-rechtsfähige GbR scheidet aus. Wir begrüßen diese gesetzliche Klarstellung ausdrücklich und halten sie für zwingend erforderlich.

Für die übrigen Freien Berufe sieht der Entwurf eine Öffnung der Personenhandelsgesellschaften – einschließlich der GmbH & Co. KG – vor, die aber unter einem allgemeinen berufsrechtlichen Vorbehalt steht. Hiermit sollen die berufsspezifischen Schutzbelange im Zusammenhang mit der Ausübung einzelner Freier Berufe vom zuständigen Landes- oder Bundesgesetzgeber verfolgt werden können. Als Beispiele hierfür werden in der Begründung insbesondere Pflichten für eine Berufshaftpflichtversicherung sowie Beteiligungsbeschränkungen für Personen, die nicht Berufsträger sind, genannt, um die erforderliche fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung zu sichern. Entscheidend für die jeweils möglichen Formen der Berufsausübung ist demnach das spezifische Fachrecht der einzelnen Freien Berufe. Sofern der Gesetzgeber tatsächlich eine solche grundsätzliche Öffnung aller Gesellschaftsformen für die Berufsausübungsgemeinschaften der Freien Berufe befürworten sollte, halten wir einen solchen Berufsrechtsvorbehalt ebenfalls für zwingend erforderlich. Ergänzend verweisen wir auf die Positionierung des Bundesverbands der Freien Berufe e.V.